

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin Mag. Elisabeth Haarmann

Tel.: +43 (3612) 2801-200 Fax: +43 (3612) 2801-550 E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-42401/2020-125

Liezen, am 03.04.2020

Ggst.: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

### Verordnung

## der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

### § 1 Verbot von Zusammenkünften

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

# § 2 Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen T\u00e4tigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

### § 3 Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungsund Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:
  - Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
  - Pflegepersonal,
  - Personal von Blaulichtorganisationen,
  - Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
  - Personen, die in der Versorgung t\u00e4tig sind: Angestellte in Apotheken, Superm\u00e4rkten und \u00f6fentlichen Verkehrsbetrieben,
  - Personen, die beruflich unabkömmlich sind, z.B. Pädagoginnen/Pädagogen,
  - Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

- (3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.
- (4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

### § 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin

Mag. Elisabeth Haarmann (elektronisch gefertigt)

### **Ergeht per E-Mail an:**

- 1) die Gemeinden des Bezirkes Liezen, mit dem Auftrag um
  - Kundmachung dieser Verordnung an der Amtstafel,
  - Information der Bevölkerung in ortsüblicher Weise,
  - Information der privaten sowie Pfarr-Kinderbetreuungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich sowie um Umsetzung dieser Verordnung in den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen
- 2) Bezirkspolizeikommando Liezen, Döllacher Straße 6a, 8940 Liezen, mit dem Auftrag um Überwachung dieser Verordnung
- 3) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft FA Gesundheit und Pflegemanagement (Landessanitätsdirektion) Friedrichgasse 9, 8010 Graz, *zur Information*
- 4) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, Fachabteilung Verfassungsdienst, 8010 Graz
- 5) Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz
- 6) Kammer für Arbeiter und Angestellte, Ausseer Straße 42, 8940 Liezen
- 7) Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Bezirksstelle Liezen, Nikolaus-Dumba-Straße 4
- 8) Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming
- 9) Bezirkshauptmannschaft Liezen Anlagenreferat, als Gesundheitsbehörde
- 10) Bezirkshauptmannschaft Liezen Sanitätsreferat

- 11) Bezirkshauptmannschaft Liezen Sicherheitsreferat
- 12) Rufbereitschaftsdienst der Bezirkshauptmannschaft Liezen
- 13) Herrn Christian Gebeshuber Corona-Einsatzstab
- 14) Herrn Christian Schwaiger Corona-Einsatzstab
- 15) BH Liezen, Hauptprotokoll, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Amtstafel
- 16) BH Liezen, Büro BH, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Homepage